OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752426/2/BP/SW

Datum:
Linz, 31. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Z GmbH, vertreten durch die U S GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.11.2021, GZ: BHFRSanR-2021-157496/4-BR, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.11.2021, GZ: BHFRSanR-2021-157496/4-BR, wurde der Vergütungsantrag nach dem EpidemieG der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aus den im Antrag gemachten Angaben hervorgehe, dass der Antrag von der Bf als Antragstellerin gestellt wurde, da sowohl deren Daten bei „Unternehmen/Firma“ als auch deren firmenmäßige Zeichnung samt Firmenstempel verwendet worden seien. Insbesondere sei auch deren Bankverbindung zur Überweisung des Entschädigungsbetrages bekanntgegeben worden. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Antrag von der Bf gestellt wurde. Gegen die Bf sei aber gemäß § 32 EpidemieG keine Maßnahme von der Behörde getroffen worden.
Die behördliche Absonderung des J R (Gesellschafter-Geschäftsführer der Bf; wobei er an dieser mit einer Beteiligung von 100 % beteiligt sei), geb 30.11.1970, x, x, könne jedoch nicht zu einer Entschädigung gemäß § 32 EpidemieG für die Bf führen. Nur J R selbst könne aufgrund seiner behördlichen Absonderung eine Entschädigung gemäß § 32 EpidemieG als Selbständiger beantragen. Der Antrag sei aber nicht von ihm selbst, sondern von der Bf gestellt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mittels Fax vom 15.12.2021 rechtzeitig Beschwerde; es wurde ua die Stattgabe des Vergütungsantrags zugunsten der Bf beantragt.
Begründend führte die Bf aus, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid korrekt ausführe, dass J R zu 100 % Gesellschafter und Geschäftsführer der Bf sei. Während § 32 Abs 3 EpidemieG die Vergütung von Dienstnehmern (Personen in einem Arbeitsverhältnis) regle, normiere Abs 4 leg cit die Vergütung von selbständig erwerbstätigen Personen und Unternehmungen. Da J R als 100 % Gesellschafter-Geschäftsführer nicht in einem Dienstverhältnis stehe, werde auf die Vergütung für ihn Abs 4 zutreffen. Nachdem für wesentlich beteiligte Geschäftsführer keine Sonderregelung existiere, wonach die Vergütung etwa von einer Geschäftsführungsvergütung zu bemessen sei, sei also auch im Fall eines 100 % Gesellschafter-Geschäftsführers von den Wirtschaftsdaten der betreffenden Gesellschaft auszugehen. Der quarantänebedingte Ausfall eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers sei wirtschaftlich mit dem Ausfall des Inhabers eines Einzelunternehmens vergleichbar. Der wirtschaftliche Schaden aus der Quarantäne sei in der Sphäre des Unternehmens eingetreten, die Vergütung bemesse sich nach den wirtschaftlichen Daten des Unternehmens und solle daher auch dem Unternehmen zufließen. Es könne daher auch das Antragsformular „EpG Berechnungstool“ nicht anders verstanden werden, als unter Unternehmen/Firma die Bf anzuführen sei, zumal auch die wirtschaftlichen Daten dieses Unternehmens antragsrelevant seien. Dazu führe § 6 Abs 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung

ausdrücklich aus, dass der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten habe. Auch das Unterschriftsfeld im Formular sei mit „Firmenstempel und Unterfertigung“ untertitelt, weshalb es nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, hier neben einer Unterschrift (J R) auch den Firmenstempel der Bf angefügt zu haben. Zudem sei es im Sinne obiger Ausführungen nur konsequent, wenn die Vergütung dem Unternehmen zukomme und daher auch die Bankverbindung der Bf bekanntgegeben worden sei. Auch bei der Vergütung für in Quarantäne befindliche Dienstnehmer stehe die Vergütung dem betroffenen Dienstgeber/Unternehmen zu, das durch den Entfall der Arbeitsleistung des Dienstnehmers wirtschaftlich betroffen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 16.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist die Z GmbH mit Sitz in x, x.

J R – wohnhaft in x, x (Bezirk: X) – ist 100 % Gesellschafter-Geschäftsführer der Bf. J R wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 29.03.2021, GZ: BHFRSanR-2021-157496/1-HGR, von 28.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021 im Objekt x, x gemäß §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert.

Als Anlage zu einem E-Mail vom 06.07.2021 übermittelte die Bf das EpG Berechnungstool an die belangte Behörde, womit die Bf einen Entschädigungsanspruch auf Verdienstentgang iSd § 32 EpidemieG wegen der behördlichen Absonderung von J R geltend gemacht und eine Entschädigung iHv EUR 42.038,00 beantragt hat.

In der Folge erließ die belangte Behörde den nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid gegenüber der Bf als einziger Bescheidadressatin, mit dem Antrag der Bf vom 06.07.2021 abgewiesen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus der Beschwerde und dem bezughabenden Verwaltungsakt.

Dass im vorliegenden Fall die Bf als Antragstellerin anzusehen ist, ergibt sich einerseits daraus, dass im EpG Berechnungstool als Unternehmen/Firma die Bf (als juristische Person – vgl zum Trennungsprinzip IV.3.) angeführt wurde und lediglich als Ansprechperson J R. Zudem wurden am Ende des EpG Berechnungstools der Firmenstempel der Bf sowie eine Unterschrift von J R – wobei diese als firmenmäßige Zeichnung der Bf durch das für die Bf vertretungsbefugte Organ zu verstehen ist – angebracht. Andererseits wurde im E-Mail, in dessen Anlage das EpG Berechnungstool übermittelt wurde, die Bankverbindung der Bf angegeben.

Dass die Bf einen Entschädigungsanspruch auf Verdienstentgang iSd § 32 EpidemieG konkret wegen der Absonderung von J R geltend gemacht, ergibt sich aus dem E-Mail, in dessen Anlage das EpG Berechnungstool übermittelt wurde, und der Angabe des Geschäftszeichens des Absonderungsbescheids betreffend J R auf der ersten Seite des EpG Berechnungstools.

Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, dass die Vergütung dem Unternehmen zukommen solle und ua die Stattgabe des Vergütungsantrags zugunsten der Bf beantragt wurde, so vermag vorliegend jedenfalls die Bf als Beschwerdeführerin angesehen werden, selbst wenn die Beschwerde ansonsten in der ersten Person Singular formuliert ist.

III. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 255/2021, lautet auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder

7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Aus § 33 EpidemieG ergibt sich klar, dass zur Entscheidung über Ansprüche, die auf § 32 EpidemieG gestützt werden, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bereich „diese Maßnahmen getroffen wurden", dh in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffenden Maßnahmen durchgeführt wurden oder ihre Wirkung entfalteten (somit richtet sich die Zuständigkeit nach dem „Wirkungsstatut") (vgl dazu näher VwGH 22.04.2021, Ra 2021/09/0005).

J R wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 29.03.2021, GZ: BHFRSanR-2021-157496/1-HGR, von 28.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021 im Objekt x, x (Bezirk: X) gemäß §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf hat einen Entschädigungsanspruch auf Verdienstentgang iSd § 32 EpidemieG wegen der behördlichen Absonderung von J R bei der belangten Behörde geltend gemacht und eine Entschädigung iHv EUR 42.038,00 beantragt.

IV.2. Jemand, der in einem Unternehmen in rechtlicher Hinsicht (sei es als Mehrheitsgesellschafter einer juristischen Person, sei es als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft) einen beherrschenden Einfluss ausübt, kann nicht Dienstnehmer sein (vgl VwGH 04.10.2018, Ra 2018/22/0038).

J R ist 100 % Gesellschafter-Geschäftsführer der Bf und kann demnach kein Dienstnehmer der Bf sein. Deswegen scheidet im gegenständlichen Fall jedenfalls die Möglichkeit einer Entschädigung zugunsten der Bf nach § 32 Abs 3 EpidemieG aus.

IV.3. Mit der rechtlichen Selbstständigkeit der GmbH korrespondiert das sog Trennungsprinzip, dh die grundsätzlich strikte Trennung der Rechts- und Vermögenssphäre der Gesellschaft von jener der Gesellschafter bzw des Gesellschafters (vgl *Aicher/Kraus* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 61 Rz 4 [Stand 1.11.2015, rdb.at]).

Einer Gleichstellung eines zu 100 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers mit einem Einzelunternehmer steht das Trennungsprinzip entgegen (vgl VwGH 23.01.2013, 2010/15/0187).

Vorliegend hat die Bf (juristische Person) eine Entschädigung für den Verdienstentgang iSd § 32 EpidemieG wegen der behördlichen Absonderung von J R beantragt. J R kann als 100 % Gesellschafter-Geschäftsführer der Bf (aufgrund des Trennungsprinzips) nicht einem Einzelunternehmer gleichgestellt werden, sodass auch aufgrund der Regelung des § 32 Abs 4 EpidemieG keine Entschädigung zugunsten der Bf erfolgen kann.

IV.4. Die Beschwerde der Bf gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Selbst wenn man annehmen würde, dass J R als Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Bescheid anzusehen gewesen wäre, so hätte man zum Schluss kommen müssen, dass sich dessen Beschwerde als unzulässig erwiesen hätte, zumal sich der Bescheid nur an die Bf (juristische Person) richtet und ferner J R (abgesehen von seiner Stellung als organschaftlicher Vertreter der Bf) im

Verfahren vor der belangten Behörde keine Parteistellung zugekommen ist (vgl VwGH 17.02.2016, 2013/17/0283).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Entscheidung nicht von der zitierten und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree

.